

## **Informationen für Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Baubetriebes**

Bitte füllen Sie die Formulare Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens und den Verwalterfragebogen aus und senden Sie diese unterschrieben und mit Stempel versehen zurück an

SOKA-BAU

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)

Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK)

Kundenservice

65179 Wiesbaden

arbeitgeber@soka-bau.de

Fax: 0800 1200 333

### Zahlung von Urlaubsvergütung an gewerbliche Arbeitnehmer, Zahlung von Ausbildungsvergütung an Auszubildende

Urlaubsvergütung für in Anspruch genommenen Urlaub und Ausbildungsvergütungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und damit zu den Lohnbestandteilen. Hierfür wird gegebenenfalls Insolvenzgeld durch das Arbeitsamt an die Arbeitnehmer und Auszubildenden gezahlt.

Hatte ein Arbeitnehmer also für den Insolvenzgeld-Zeitraum beispielsweise Urlaub angetreten und deshalb Anspruch auf Zahlung von Urlaubsvergütung, ist auch dieser Betrag in die Verdienstbescheinigung für das Arbeitsamt aufzunehmen.

### Monatliche Meldungen für Arbeitnehmerkonten

Bruttolohn, der zur Berechnung des Insolvenzgeldes durch die Arbeitsagentur zugrunde gelegt wird, ist bei den monatlichen Meldungen einzubeziehen. Als gewährte Urlaubsvergütung melden Sie dabei auch die Beträge, die im Rahmen des Insolvenzgeldes durch das Arbeitsamt gezahlt wurden oder voraussichtlich werden.

Berücksichtigen Sie auch bei Ihren monatlichen Meldungen für Arbeitnehmerkonten den Zeitraum einer noch einzuhaltenden Kündigungsfrist. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung freigestellt wurde und Arbeitslosengeld durch das Arbeitsamt bezieht. In diesem Fall ist ein fiktiver Bruttolohn (ähnlich der Regelung in der Sozialversicherung) zu melden.

Melden Sie uns bitte ebenfalls Urlaubsgewährungen, die aus einer Anrechnung von Urlaub während Freistellungszeiträumen resultieren. Beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass ein Erstattungsanspruch erst dann entsteht, wenn Sie die Beträge tatsächlich aus der Insolvenzmasse an die Arbeitnehmer gezahlt haben. Informieren Sie uns in solchen Fällen deshalb bereits, wenn Sie die Meldungen senden.

## Monatliche Meldungen für Arbeitnehmerkonten nach Verfahrenseröffnung

Falls über den Tag der Verfahrenseröffnung hinaus gewerbliche Arbeitnehmer

- tatsächlich für Restarbeiten weiterbeschäftigt werden oder
- aufgrund von Kündigungsfristen unter Freistellung von der Arbeitsleistung weiterhin im Arbeitsverhältnis stehen

erhält der Verwalter von SOKA-BAU möglicherweise eine neue Betriebskontonummer (Massekonto) zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren.

In diesen Fällen sind die Arbeitnehmer zum entsprechenden Termin unter der bisherigen Betriebskontonummer abzumelden und unter der neuen Betriebskontonummer zum Eröffnungstag neu anzumelden. Andernfalls sind die Meldungen unter der bisherigen Betriebskontonummer zu senden.

Erstattungsanspruch gegenüber der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK)  
Grundsätzlich hat der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der an die Arbeitnehmer gezahlten Beträge für Urlaubsvergütung sowie für die an Auszubildende gezahlten Ausbildungsvergütungen.

Der Erstattungsanspruch entsteht nur, wenn die Zahlung an den Arbeitnehmer oder Auszubildenden auch tatsächlich durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Eine Zahlung im Rahmen des Insolvenzgeldes durch das Arbeitsamt ersetzt die Auszahlung durch den Arbeitgeber nicht. Solche Beträge erstatten wir nicht.

Hat die Schuldnerin vor Insolvenzeröffnung noch Beträge an die Arbeitnehmer und/ oder Auszubildenden gezahlt? Eine Überweisung auf das Insolvenzanderkonto ist nur dann möglich, wenn keine Forderungen der Sozialkassen der Bauwirtschaft (zum Beispiel Forderungen aus dem Sozialkassenbeitrag) aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung bestehen.

Eine Aufrechnung von Erstattungsleistungen mit Beitragsrückständen ist für den Arbeitgeber ausgeschlossen. Erstattungsleistungen sind mit der Maßgabe zweckgebunden, dass Sie über diese nur verfügen können, wenn das Sozialkassenbeitragskonto einschließlich der darauf gebuchten Verzugszinsen und Kosten ausgeglichen ist, und allen Meldepflichten entsprochen wurde.

Ein Erstattungsanspruch zugunsten der Insolvenzmasse ist entstanden, wenn Beträge durch den Verwalter nach Eröffnung des Verfahrens aus der Masse an die Arbeitnehmer gezahlt werden. Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird nach Eröffnung von dem Verwalter weiterbeschäftigt, nimmt Urlaub in Anspruch und erhält Urlaubsvergütung ausgezahlt.

Voraussetzung für eine Erstattung ist auch hier, dass das Beitragskonto ausgeglichen ist und alle Meldungen vorliegen.

## Dienstplicht

Die Verpflichtung zur Zahlung der Zusatzversorgungsbeiträge für Arbeitnehmer für den Zeitraum der Ableistung der gesetzlichen Dienstplicht ergibt sich aus § 9 VTV-Bau bzw. § 9 der Anlage 26 bis 29 zu § 7 Abs. 1 bis 4 SokaSiG.

### Winterbeschäftigungsumlage

Eine gegebenenfalls bestehende Winterbeschäftigungs-Umlage-Forderung wird von der zuständigen Arbeitsagentur gesondert angemeldet.

### Vorsorglicher Anspruch aus ausgezahlter Urlaubsvergütung bzw. Ausbildungsvergütung

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber gegenüber der ULAK einen Anspruch auf Erstattung der von ihm an die Arbeitnehmer gezahlten Beiträge für Urlaubsvergütung und Ausbildungsvergütung. Der Erstattungsanspruch entsteht jedoch nur dann, wenn die Zahlung durch den Arbeitgeber an den/die Arbeitnehmer/Auszubildender/n auch tatsächlich erfolgt ist.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers zahlt bekanntlich das Arbeitsamt den rückständigen Arbeitslohn für einen Zeitraum von drei Monaten als Insolvenzgeld. Eine solche Zahlung ersetzt jedoch nicht die tarifvertraglich vorausgesetzte Auszahlung durch den Arbeitgeber. Dies ist durch das Bundesarbeitsgericht bestätigt.

Der Schuldner hat in den letzten Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehungsweise vor Eintritt der Insolvenz von der ULAK den vorsorglich angemeldeten Betrag erhalten. Sobald uns die Mitteilung zugeht, von wem der Lohn für den betreffenden Abrechnungsmonat an die Arbeitnehmer gezahlt wurde, wird die Forderungsanmeldung entsprechend berichtigt.

### Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern nach Insolvenzeröffnung / Verwalterfragebogen

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass die Zahlung von Insolvenzgeld an die Arbeitnehmer des/der Schuldners/in keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Abgabe der Meldungen hat. Auch unser Anspruch auf Zahlung der Sozialkassenbeiträge ist nicht entfallen oder auf das Arbeitsamt, das die Insolvenzgeldzahlung vornimmt, übergegangen.

Falls nach Insolvenzeröffnung noch Abschlussarbeiten zu Lasten der Insolvenzmasse getätigt werden bzw. Arbeitnehmer wegen auslaufender Kündigungsfristen weiterbeschäftigt sind, muss für diesen Zeitraum ein neues Beitragskonto eingerichtet werden.

Die nach der Insolvenzeröffnung entstandenen Beiträge sind als Masseschulden durch den Insolvenzverwalter zu regulieren.

Weitere Informationen zur Meldung entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [soka-bau.de](http://soka-bau.de).